

Strukturen und Aufgaben des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg

zusammengestellt für die Lbg. Kirchenkreissynode am 7. Mai 2003
von Propst Peter Godzik

1. Der Kirchenkreis

Die grundlegenden Bestimmungen über den Kirchenkreis lauten in der Verfassung der Nordelbischen Kirche (Artikel 25, 26 und 28):

- *Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.*
- *Der Kirchenkreis nimmt die Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.*
- *Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.*
- *Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen Kirche.*
- *Das Leben des Kirchenkreises wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Pröpstin bzw. den Propst in gemeinsamer Verantwortung gefördert und geordnet. Hierbei wirken der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Konvent der Dienste und Werke mit.*

Fördern und ordnen – so heißt die allgemeine *Zielstellung* für die Arbeit im Kirchenkreis. In anderen Kombinationen lautet die Aufgabe: Ordnen und verwalten, überörtliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen und ergänzen, fördern und für den Kräfte- und Lastenausgleich sorgen.

2. Die Lbg. Kirchenkreissynode

Die grundlegenden Bestimmungen über die Kirchenkreissynode lauten (Artikel 29):

- *Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.*
- *Die Kirchenkreissynode ist dazu berufen, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben anzuregen, das kirchliche Leben im Kirchenkreis zu fördern und die einzelnen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.*
- *Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.*

Beraten und beschließen, anregen, fördern und unterstützen, Stellung nehmen – so heißen die *Leitworte* für die Kirchenkreissynode. Mit dem Stellung-Nehmen zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens haben wir uns bisher sehr zurückgehalten. Eine im Dezember 2001 geplante Sondersynode zum Thema „militärisches Eingreifen in Afghanistan“ kam aus Mangel an Beteiligung nicht zustande.

Die besonderen *Aufgaben* der Kirchenkreissynode werden in Artikel 30 der Verfassung der Nordelbischen Kirche wie folgt beschrieben:

a) Wahlen

aa) Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes

Propst Peter Godzik ist gewählter Propst des Kirchenkreises Hzgt. Lauenburg für die Zeit vom 01.01.1998 bis 31.12.2007. Im Jahr 2007 wird sich daher diese Kirchenkreissynode mit der Wiederwahl des Propstes bzw. der Neuwahl einer Pröpstin oder eines Propstes zu beschäftigen haben.

bb) Wahl der stellvertretenden Pröpstin

Stellvertretende Pröpstin in den vergangenen sechs Jahren war Frau Pastorin Samone Fabricius. Sie wird vom Konvent der Pastorinnen und Pastoren zur Wiederwahl vorgeschlagen.

cc) Wahl der weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

Dem Kirchenkreisvorstand gehören der Propst und die stellvertretende Pröpstin an. Fünf bis sieben Mitglieder wählt die Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte, darunter mindestens ein Mitglied aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dem Kirchenkreisvorstand gehörten bisher an:

Herr Dr. Karl Hansch, Herr Reinhard Peters, Frau Marga Clausen, Herr Jürgen Zeh und Frau Silke Rada-Gleditzsch (letztere aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Stellvertretende Mitglieder waren (in dieser Reihenfolge):

Herr Dr. Peter Koch, Frau Renate Struve, Frau Gundel Probst (nachgerückt für Herrn Carsten Langeloh), Herr Jürgen Holst und Herr Pastor Wolfgang Runge (letzterer aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, nachgerückt für den verstorbenen Pastor Volker Zimmermann).

dd) Wahl der Mitglieder der Nordelbischen Synode

Beim derzeitigen Stand der Mitgliederzahl der Nordelbischen Synode von 140 wählt die Lbg. Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte 4 Mitglieder in die Nordelbische Synode.

Gewählte Synodale aus dem Kirchenkreis Hzgt. Lauenburg waren bisher:

Herr Dr. Henning von Wedel, Herr Jürgen Zeh, Frau Marita Rave und Herr Pastor Jürgen Schacht (letzterer aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren).

b) Anträge an die Nordelbische Synode

Die Kirchenkreissynode kann Anträge an die Nordelbische Synode richten. Zuletzt hat die Lbg. Kirchenkreissynode bei der Nordelbischen Synode eine Überarbeitung der Anstellungsmöglichkeiten für geringfügig Beschäftigte beantragt.

c) Einrichtungen des Kirchenkreises Hzgt. Lauenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt über die *Einrichtungen* des Kirchenkreises und deren Ordnung.

Einrichtungen des Kirchenkreises im Sinne des Artikels 30 Abs. 1 Buchst. c sind:

- das Kirchenkreisamt
- das Diakonische Werk
- das Evangelische Frauenwerk
- das Lbg. Jugendpfarramt
- der Martin-Luther-Bund
- das Ansverus-Haus in Aumühle

Mit Ausnahme des Kirchenkreisamtes gehören die genannten Einrichtungen des Kirchenkreises zum Konvent der *Dienste und Werke* nach Art. 43-45 der Verfassung der Nordelbischen Kirche (siehe unten). In den Satzungen, Ordnungen und Verträgen der Einrichtungen unseres Kirchenkreises ist u.a. folgendes grundsätzlich geregelt:

aa) für das Kirchenkreisamt

- *Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Kirchenkreis Hzgt. Lauenburg und seine Einrichtungen aus Gesetz, Satzung und Vertrag ergeben, werden durch das Kirchenkreisamt wahrgenommen.*
- *Der Lbg. Kirchenkreisvorstand regelt Geschäftsführung und Aufgaben des Kirchenkreisamtes, die Dienst- und Fachaufsicht und alle weiteren Organisationsbelange.*
- *Das Kirchenkreisamt berät die Kirchengemeinden.*
- *Kirchliche Körperschaften und Einrichtungen sowie Vereine mit kirchlicher Bindung können dem Kirchenkreisamt Verwaltungsaufgaben durch schriftliche Vereinbarung übertragen.*
- *Die Angelegenheiten der Auftragsverwaltung werden durch einen Ausschuss wahrgenommen, der sich aus Vertretern/innen der angeschlossenen Mitglieder, des Lbg. Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenkreisamtes zusammensetzt. Die Lbg. Kirchenkreissynode trifft zur Konstituierung, der Arbeit und den Aufgaben des Ausschusses nähere Regelungen.*
- *Das Kirchenkreisamt führt im Auftrag der angeschlossenen Kirchengemeinden einschließlich ihrer Einrichtungen bestimmte Verwaltungsaufgaben teilweise oder in vollem Umfange aus.*
- *Das Kirchenkreisamt kann sich eines Rechenzentrums oder anderer geeigneter Einrichtungen bedienen, wenn dieses die Wirtschaftlichkeit der Vergütungs- und Lohnabrechnungen, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung oder anderer Verwaltungsbereiche verbessert.*

Das Kirchenkreisamt verfügt über eine Geschäftsordnung, aus der das Organigramm des Kirchenkreises hervorgeht. Der Ausschuss für Aufgaben der Auftragsverwaltung soll erst noch gebildet werden.

Das Kirchenkreisamt wird von Herrn KOVR Martin Fischer geleitet, sein Vertreter ist Herr Reinhard Meike.

Beim Kirchenkreisamt sind 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit beschäftigt.

bb) für das Diakonische Werk des Kirchenkreises

- *Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott, die tiefste Not des Menschen und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich die Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Das Diakonische Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet. (Präambel)*

- *Das Diakonische Werk ist ein rechtlich unselbständiges Werk des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg gem. Art. 60 a der Verfassung der NEK.*
- *Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Hzgt. Lauenburg nimmt für den Kirchenkreis diakonische Aufgaben wahr. Dieses geschieht in eigener Verantwortung des Diakonischen Werkes und durch besonderen Auftrag des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode.*
- *Das Diakonische Werk soll zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Gestaltung dieses Auftrages helfen.*
- *Als anerkannter Wohlfahrtsverband arbeitet das Diakonische Werk mit kommunalen Organen der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe einschließlich der Sozialversicherungsträger sowie in der freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises Hzgt. Lauenburg.*
- *Gegenstand und Zweck des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hzgt. Lauenburg sind insbesondere Trägerschaft und Betrieb von Einrichtungen wie*
 - a) Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstellen*
 - Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen*
 - Psychosoziale Beratungsstellen*
 - Beratungsstelle für Aussiedler*
 - Schuldnerberatungsstellen*
 - b) Vermittlung für Mütterkuren/ Mutter und Kind-Kuren/ Senioren- und Familienenerholung*
 - c) Beratungsstelle für Wohnungslose*
 - d) Fachberatung für Kindertagesstätten im Kirchenkreis*
 - e) Partnerarbeit Silute (Heydekrug und Pögegen)/ Ökumenische Diakonie*
 - f) Beratung der Kirchengemeinden und sozialen Gruppen in Angelegenheiten der Diakonie und Sozialarbeit*
 - g) Allgemeine Sozialarbeit*
 - h) Diakonisch-missionarische Öffentlichkeitsarbeit*
 - i) Fortbildung und Zurüstung Ehrenamtlicher**Weitere Aufgaben können übernommen werden.*
- *Leitungsorgane des Werkes sind der Diakonieausschuss und die Geschäftsführung.*

Dem Diakonieausschuss gehörten bisher an: Herr Jürgen Holst als Vorsitzender, Herr Propst Peter Godzik, Herr Pastor Sven Holtrup, Frau Monika Meixner, Herr Dr. Hans-Dietrich von Oertzen. Der Diakonieausschuss soll auf sieben stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden; der Propst soll nur noch mit beratender Stimme teilnehmen (siehe Vorlage).

Der Kirchenkreisvorstand hat Herrn Heiko Steiner zum Geschäftsführer des Diakonischen Werkes berufen. Er ist seit dem 1. März 2003 im Amt.

Beim Diakonischen Werk des Kirchenkreises sind 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit beschäftigt.

cc) für das Frauenwerk

- *Das Frauenwerk ist ein Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg. Auf der Grundlage der Präambel der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie der Präambel der Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg hat es die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Dienst zu verkündigen.*

- *Die Arbeit des Frauenwerkes geschieht als Dienst für die Frauen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.*
- *In den Kirchengemeinden bzw. im Kirchenkreis geschieht Frauenarbeit, indem Frauengruppen sich bilden oder gebildet werden.*
- *Die Frauenarbeit im Kirchenkreis wird durch die Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreisfrauenwerkes und die/den Kirchenkreisbeauftragte/n für das Frauenwerk und ggfs. durch weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wahrgenommen.*
- *Die Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreisfrauenwerkes gibt Anregungen für die Frauenarbeit im Kirchenkreis, fördert die Arbeit in den Kirchengemeinden und die Zusammenarbeit im Kirchenkreis. Sie nimmt einmal jährlich den Bericht der/des Kirchenkreisbeauftragten entgegen. Sie wählt aus ihrer Mitte die Delegierte/n und deren Stellvertreterin/nen in die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit und in andere Ausschüsse.*
- *Die Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreisfrauenwerkes legt die Anzahl der Mitglieder des Beirates fest und wählt diese aus ihrer Mitte.*
- *Der Beirat wird mindestens zweimal im Jahr oder auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Mitglieder von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er hat folgende Aufgaben:*
Vorbereitung und Einberufung der Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreisfrauenwerkes,
Regelung der Vertretung der/des Kirchenkreisbeauftragten,
Planung und Beratung der Frauenarbeit im Kirchenkreis,
Vorbereitung des Haushaltsplanes für das Frauenwerk zur Beschlussfassung durch die zustimmenden Organe des Kirchenkreises.

Dem Beirat des Kirchenkreisfrauenwerkes gehören an: Frau Dr. Hanna Bürger, Frau Ingke Krüsemann, Frau Lisa von Reckow, Frau Renate Schächinger, Frau Erika Schulze-Koops, Frau Gisela Wruck, Frau Marga Clausen, Frau Eva-Maria Ziemann, Frau Gabriele Angenendt.

Kirchenkreisbeauftragte für das Frauenwerk ist die hauptamtliche Leiterin des Frauenwerkes, Frau Pastorin Maren Wichern. Eine Sekretärin und eine Honorarkraft für das Café Lydia arbeiten mit. Stundenweise wird auch eine Beauftragte für die Seniorenarbeit beschäftigt.

Auf Initiative des Frauenreferats der Nordelbischen Kirche treffen sich Delegierte aller 27 Kirchenkreise mit dem Frauenreferat, um Informationen auszutauschen und gemeinsam an Themen zu arbeiten. Im Kirchenkreis knüpfen die Delegierten (z.Zt. Frau Lisa von Reckow) ein „Kirchenkreis Frauen Netz“ und laden je eine Vertreterin des Kirchenkreisvorstandes, des MitarbeiterInnenkonventes, der MitarbeiterInnenvertretung und die Leiterin des Frauenwerkes zur Zusammenarbeit ein. Sie erhalten Informationen des Frauenreferats, unterstützen sich gezielt bei frauenspezifischen Projekten und tragen Kirchenkreisanliegen für das Frauenreferat zusammen. Das Frauenreferat nimmt Anregungen, Fragen und Probleme von Frauen in der Kirche auf. Es tritt für die Rechte der Frauen ein und macht ihre Stimme hörbar. Die einzelne Frau soll durch die Veränderung von Strukturen gestärkt werden.

Von der Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten hat der Kirchenkreisvorstand bisher Abstand genommen, da deren Aufgaben und Zuständigkeiten ungeklärt sind. Er hat aus seinen Reihen Frau Marga Clausen beauftragt, Kontakt zum Frauenreferat zu halten und die weitere Entwicklung zu begleiten.

dd) für das Lauenburgische Jugendpfarramt

Die Ordnung für die Evangelische Jugendarbeit des Kirchenkreises ist gerade neu verabschiedet worden. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

- *Evangelische Jugend ist Teil der Evangelischen Kirche und ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu den Menschen, wie sie durch Wort und Tat (Kreuz und Auferstehung) hörbar und sichtbar geworden ist.*
- *Evangelische Jugendarbeit lädt junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass auch andere die gleiche Erfahrung machen. Dabei bedient sie sich der Hilfe fachkundiger Erfahrung.*
- *Junge Menschen beteiligen sich in der Ev. Jugendarbeit persönlich am Leben der Gemeinde und wirken verantwortlich in ihrer Kirche mit. Die Evangelische Jugend gestaltet ihre Gemeinschaften und ihr Handeln in den ihnen gemäßen Formen, z.B. in Jugendgruppen und offener Jugendarbeit, in Jugendgottesdiensten und Freizeiten, in Aktionsgruppen und Projekten. Sie vertritt sich im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben selbst.*
- *Das Jugendwerk des Kirchenkreises nimmt alle Aufgaben der Jugendarbeit wahr, die aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige übergemeindliche Arbeitsweise erfordern.*
- *Das Jugendpfarramt ist für die Begleitung der Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich. Es wird hauptamtlich geleitet von der/m Kirchenkreisjugendpastor/in und hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:*
 - *Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen*
 - *Sammlung, Beratung und Begleitung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit (Hauptamtlichen-Konvent)*
 - *Vorbereitung und Ausrichtung gemeindeübergreifender Veranstaltungen und Maßnahmen wie Jugendgottesdienste, Begegnungen, Freizeiten*
 - *Anregung, Unterstützung und Förderung gemeindlicher Jugendarbeit durch Beratung und Begleitung*
 - *Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit gegenüber dem Kirchenkreisvorstand, der Synode, der Verwaltung, im Konvent der Dienste und Werke, in öffentlichen Gremien auf Kreisebene und im Kreisjugendring*
 - *Seelsorge an ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/inne/n*
- *Regelmäßig, (ca. 6 mal im Jahr) lädt der/die Jugendpfarramtsleiter/in die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen zu verpflichtenden Dienstbesprechungen ein. Dieses Gremium dient dem fachlichen Austausch, der kollegialen Beratung sowie der Planung gemeinsamer kirchenkreisweiter Veranstaltungen, es hat keine Entscheidungsbefugnis.*
- *Zusätzlich können folgende Gremien zur Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter/ innen geschaffen werden, wenn es die personelle Situation erlaubt:*
 - *Die Kirchenkreisjugendvertretung (KKJV)*
 - *Der Kirchenkreisjugendausschuss*

Leiterin des Lbg. Jugendpfarramtes ist Frau Astrid Thiele-Petersen. Eine Sekretärin und eine Kursreferentin arbeiten mit.

ee) für den Martin-Luther-Bund im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg

- *Der Martin-Luther-Bund ist ein rechtlich unselbständiges Werk des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg gem. Art. 60 a der Verfassung der NEK.*
- *Seit Begründung im November 1857 ist der Lauenburgische Gotteskasten in den Gemeinden der Kirche im Lauenburgischen verankert. Vorrangiger Zweck ist die Sammlung von Kollekten und Spenden für Lutherische Gemeinden in der Minderheit und der Zerstreuung (Diaspora). Es gilt, diese Minderheiten in aller Welt zu stützen und zu fördern.*

- *Der MLB in Lauenburg steht in direkter Nachfolge des lauenburgischen Gotteskastens.*
- *Durch die Präambel der Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg ist diese Arbeit auch heute ein grundlegender Teil der Arbeit des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg und der Gemeindegemeinschaft der lauenburgischen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden.*
- *Zur Unterstützung der Arbeit des MLB in Lauenburg hat der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg durch Satzung vom 23.11.1994 eine rechtlich unselbständige Stiftung begründet.*
- *Der MLB in Lauenburg ist Glied des Martin-Luther-Bundes in Deutschland mit Zentralstelle in Erlangen. Die Zielsetzung der Arbeit ist durch die zentrale Satzung vorgegeben. Die Satzung des Bundes ist für den MLB in Lauenburg verbindlich. Andere als die dort genannten kirchlichen Zwecke sind ausgeschlossen.*

Dem Vorstand des Martin-Luther-Bundes gehören an:

- a) als Mitglieder des Konvents der Pastorinnen und Pastoren:
 - Herr Pastor Martin Jürgens, Gudow
 - Herr Pastor Thomas Kretzmann, Mustin (zurückgetreten)
 - Herr Pastor Joachim Kurberg, Börnsen
- b) als interessierte, engagierte Gemeindeglieder:
 - Frau Margarethe Goebel, Mölln
 - Herr Reinhard Meike, Gudow
 - Herr Alfred Bruhn, Ratzeburg (zurückgetreten)
- c) als entsandtes Mitglied des Lbg. Kirchenkreisvorstandes:
 - Herr Jürgen Holst, Gudow

Vorsitzender ist Pastor Martin Jürgens, Gudow.

ff) für das Ansverus-Haus in Aumühle

Das Einkehrzentrum Ansverus-Haus Aumühle war bisher ein Gemeinschaftsunternehmen der Ansverus-Communität, der KG Aumühle und des KK Hzgt. Lauenburg. Der darüber geschlossene Vertrag vom 8. April 1991 ist inzwischen hinfällig geworden. Ein neuer Vertrag ist in Arbeit.

Der Kirchenkreisvorstand möchte nun für das Ansverus-Haus eine Projekt-Pfarrstelle auf die Dauer von fünf Jahren errichten (siehe Vorlage), deren Mittel zur einen Hälfte von der Ansverus-Communität, zur anderen Hälfte von der Nordelbischen Kirche (aus PAZ-Mitteln) getragen werden. Für die Zeit der Begleitung dieses Projektes ist der Kirchenkreis bereit, etwaige Defizite beim Betrieb des Ansverus-Hauses noch bis zu einer Höhe von 20.000 • im Jahr zu tragen, sofern die Betriebs einnahmen die Betriebsausgaben nicht vollständig abdecken.

Der Kirchenkreis wird sich darüber hinaus künftig nur noch in der Höhe der Kostenmiete für das Ansverus-Haus beteiligen. Er ist bereit, die Anstellungsträgerschaft für die Bürokraft bei voller Kostenerstattung beizubehalten.

d) Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen

Die vorige Kirchenkreissynode hat auf ihrer letzten Sitzung am 2. Juli 2002 eine vom Kirchenkreisvorstand beschlossene mittel- und langfristige Pfarrstellenplanung für den Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg entgegengenommen und zur weiteren Beratung an die Regionen überwiesen. Mit gewissen Einschränkungen zustimmende Voten der drei Regionalausschüsse liegen inzwischen vor. Sie werden zusammen mit einer leicht überarbeiteten Beschlussvorlage zur Pfarrstellenplanung der Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Sitzung am 11. November 2003 zugeleitet werden. Von den vorgesehenen Kürzungen konnten bisher die Einschränkungen der Pfarr-

stellen Breitenfelde II (Niendorf a.d.St.) auf 50 % und Lauenburg/E. II auf 75 % verwirklicht werden. Die halbe Pfarrstelle Hamwarde-Worth ist seit dem 1. Mai 2003 vakant (Vakanzvertretung: Pastor Thorsten Gloge, Gülzow) und soll künftig unbesetzt bleiben; die pastorale Versorgung von Hamwarde-Worth wird nach der Vakanzzeit laut Pfarrstellenplan zu 4/5 einer halben Pfarrstelle vom Pastor in Gülzow übernommen, zu 1/5 vom Pastor in Brunstorf.

e) Beschluss über Haushalts- und Stellenplan, Abnahme der Jahresrechnung

Die Kirchenkreissynode hat im November 2001 eine mittelfristige *Finanzplanung* für die Jahre 2001-2005 beschlossen, die einen „rücklagengestützten Sinkflug“ der wesentlichen Ausgabepositionen vorsieht. Der Kirchenkreis rechnete danach in den kommenden Jahren mit folgenden Eckdaten:

	2001	2002	2003	2004	2005
Einnahmen	6.565.000	6.498.000	6.452.400	6.361.000	6.120.000
Ausgaben	- 6.923.000	- 6.791.045	- 6.562.938	- 6.485.300	- 6.297.200
Defizit	- 358.000	- 293.045	- 110.538	- 124.300	- 177.200
Rücklagen-E	358.000	293.045	110.538	124.300	177.200
Summe RE					1.063.083

Diese Zahlen sind leider schon längst wieder überholt. Die Korrekturen, die wir bei der „neuen“ Finanzplanung für die kommenden Jahre werden beachten müssen, sehen folgendermaßen aus:

	2001	2002	2003	2004	2005
Korrektur E	6.626.800	6.675.500	6.055.600	5.522.700	5.467.500
Korrektur A	- 6.852.800	- 6.815.500	- 6.467.900	- 6.147.300	- 5.822.000
Korrektur D	- 226.000	- 140.000	- 412.300	- 624.600	- 354.500
Korrektur RE	226.000	140.000	412.300	624.600	354.500
Summe RE					1.757.400

Das relativ gute Ergebnis im Jahr 2001 schonte die Rücklagen zunächst um 132.000 •. Das geplante Defizit in 2002 konnte durch höhere Einnahmen erfreulicherweise halbiert werden. In 2003 mussten die Einnahmeerwartungen der Nordelbischen Kirche allerdings um 9,7 % nach unten korrigiert werden. Wir rechnen, gemessen an unserer bisher vorsichtigen Schätzung, mit einem Minus von 8,9 % für den Kirchenkreis. Die verschobene zweite Stufe der Steuerreform trifft uns in 2004 wohl mit einem weiteren Minus von 8,8 % - so lautet jedenfalls die nordelbische Prognose. In 2005 rechnen wir im Kirchenkreis nur noch mit Einnahmen in Höhe von 5.467.500 •. Diese Entwicklung können wir nur auffangen, wenn wir unsere bisherigen Ausgabeansätze nach unten korrigieren, und zwar in 2003 um 95.000 •, in 2004 um 338.000 • und in 2005 sogar um 475.200 •, was erheblicher Anstrengungen bedarf. Auch bei diesem strengen Sparkurs sind wir gezwungen, die noch vorhandenen Ausgleichsrücklagen in Höhe von 1,7 Mio. • voll einzubringen. Ein über 2005 hinaus reichendes strukturelles Defizit kann nur durch weitere Einsparungen bzw. durch dann auch hoffentlich wieder vorhandene höhere Einnahmen in Folge einer Konjunkturbelebung aufgefangen werden.

Ebenfalls im November 2001 hat die Kirchenkreissynode einen *Haushaltsbeschluss* für die Jahre 2002 und 2003 gefasst. Die Gesamteinnahmen und –ausgaben betragen danach:

- für das Jahr 2002 8.886.783 •
- für das Jahr 2003 8.148.055 •

Im *Stellenplan* des Kirchenkreises werden 71 Stellen in Voll- und Teilzeit ausgewiesen.

Die zuletzt abgenommene *Jahresrechnung* für das Haushaltsjahr 2001 schloss mit

- Einnahmen in Höhe von 6.626.800 •und
- Ausgaben in Höhe von 6.852.800 •

Der Fehlbetrag wurde mit rd. 226.000 •der Ausgleichsrücklage entnommen. In der Finanzplanung hatten wir mit einer Rücklagenentnahme bis zu 358.000 •gerechnet.

f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften

Der Kirchenkreis hat Darlehen in Höhe von 2.464.000 •(Stand: 31.12.2002) aufgenommen, davon entfallen rd. 1.476.000 •auf das Petri -Forum. Bürgschaften bestehen derzeit keine.

g) Beschluss über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden

Aufgrund der Beschlüsse zur mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2001-2005 sollen in den kommenden Jahren folgende Beträge an die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Auszahlung kommen:

	2003	2004	2005
Grundbeträge	2.863.000	2.812.000	2.680.000
Ergänzungsbeträge	475.604	475.604	485.727
Bauunterhaltung	127.503	127.503	127.503
Summe	3.466.107	3.415.107	3.293.230

Die für 2004 und 2005 geplanten zusätzlichen Einsparungen machen es allerdings erforderlich, je 63.000 •aus den Beträgen zu Bauunterhaltung herauszunehmen. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Kirchengemeinden richtet sich dabei nach den §§ 10 und 11 der Kirchenkreissatzung.

h) Beschluss über die Satzungen des Kirchenkreises

Die Kirchenkreissynode hat im Laufe der Zeit über folgende Satzungen beschlossen, die derzeit Gültigkeit haben im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg:

- Satzung des Kirchenkreises Hzgt. Lauenburg vom 1. Dezember 2000
- Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises vom 7. Oktober 1998 (soll auf dieser Synodaltagung neu gefasst werden)
- Satzung zur Errichtung einer Lbg. Stiftung für die Partnerarbeit mit der Ev.-Luth. Kirche Silute/Heydekrug in Litauen, insbesondere mit dem Diakonieverein „Sandora“ vom 23. November 1994
- Satzung zur Errichtung einer Lbg. Stiftung für die Lbg. Missionsarbeit vom 23. November 1994
- Satzung des Martin-Luther-Bundes im Kirchenkreis Hzgt. Lauenburg vom 29. November 2000
- Satzung zur Errichtung einer Lbg. Stiftung für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes im Kirchenkreis Hzgt. Lauenburg vom 23. November 1994

Finanzausschuss

Die Kirchenkreissynode bildet nach Art. 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche (vgl. auch § 2 KK-Satzung) aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten *berät* und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben *zustimmt* sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzu-

legenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises *prüft* und der Kirchenkreissynode darüber *berichtet*.

Dem Finanzausschuss gehörten bisher an: Herr Dr. Karl Hansch als Vorsitzender, die Pastoren Uwe Baumgarten, Torsten Gloge, Sven Holtrup und Joachim Kurberg, die Nichttheologen Herr Dr. Peter Koch, Frau Mary Voß, Frau Heide Dreiucker und Herr Reinhard Fette.

Rechnungsprüfungsausschuss

(eigentlich ein Unterausschuss des Finanzausschusses, da er einen bestimmten Teil seiner Aufgaben wahrnimmt)

Nach § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode bildet die Kirchenkreissynode einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser *prüft* die Jahresrechnungen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen und legt darüber einen *Bericht* vor (§ 4 Abs. 3 KK-Satzung).

Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehörten bisher an:

Herr Pastor Dieter Prieß, Frau Maren Regehr, Herr Hartmut Angenendt.

Diakonieausschuss

Nach § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode bildet die Kirchenkreissynode einen Diakonieausschuss (siehe auch unter: Diakonisches Werk des Kirchenkreises). Dieser ist zuständig für alle Aufgaben des Diakonischen Werkes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Er kann Entscheidungen auf die Geschäftsführung übertragen.

Der Diakonieausschuss beschließt insbesondere über:

- Haushalte bzw. Wirtschaftspläne – einschließlich der Stellenpläne der dem Diakonischen Werk zugeordneten Einrichtungen
- Jahresabschluss
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (mit Ausnahme der Geschäftsführung)
- Aufnahme und Übernahme neuer Aufgaben

Der Diakonieausschuss lässt sich regelmäßig über die Arbeit des Diakonischen Werkes informieren und nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung entgegen.

Dem Diakonieausschuss gehörten bisher an: Herr Jürgen Holst als Vorsitzender, Herr Propst Peter Godzik, Herr Pastor Sven Holtrup, Frau Monika Meixner, Herr Dr. Hans-Dietrich von Oertzen.

Arbeitskreis für Mission und Ökumene

Nach § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode bildet die Kirchenkreissynode einen Arbeitskreis für Mission und Ökumene mit sieben Mitgliedern.

Dem Arbeitskreis Mission und Ökumene gehörten bisher an: Frau Helga Grothkopp (nachgerückt für Frau Elisabeth Graf), Frau Lieselotte Brauner, Frau Helga Scheer, Frau Helga Sembritzki sowie die Pastoren Jürgen Schacht, Peter Helms (vorzeitig ausgeschieden), Volker Höppner, Hartwig Kahl und Egmont Rausch. Derzeitiger Vorsitzender ist Herr Pastor Jürgen Schacht.

Am 15. September 2002 fand (zum 150jährigen Jubiläum der eigengeordneten Lbg. Missionsarbeit) das Lbg. Landesmissionsfest in Siebenbäumen statt. Zur nächsten Lbg. Missionskonferenz werden wir vom 18. bis 20. Mai 2003 nach Ratzeburg einladen.

Pröpstewahlausschuss

Bei Bedarf wird ein Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes (Pröpstewahlausschuss) gebildet. Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

Vorsitz und stellv. Vorsitz

Die Kirchenkreissynode überträgt durch Wahl einem ihrer Mitglieder, das nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen darf, den Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitz.

Bisheriger Vorsitzender der Lbg. Kirchenkreissynode war Herr Dr. Henning von Wedel. Seine Stellvertreter waren: Herr Pastor Hans Mader (nachgerückt für Pastor Lothar Weihmann) und Frau Renate Struve.

3. Der Kirchenkreisvorstand

Die grundlegenden Bestimmungen der nordelbischen Verfassung über den Kirchenkreisvorstand lauten (Artikel 33):

- *Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Nordelbischen Kirchenamtes.*
- *Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchenkreises.*
- *Außerhalb der Tagungen der Kirchenkreissynode nimmt der Kirchenkreisvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten. Die Kirchenkreissynode entscheidet, ob die Maßnahme bestätigt oder geändert werden.*
- *Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss eines Kirchengemeindevorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.*
- *Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchengemeindevorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.*

Verwalten, Aufsicht führen, für die Ausführung sorgen; vertreten, handeln, erklären (mit verpflichtenden Rechtsfolgen); Aufgaben wahrnehmen, über Maßnahmen berichten; beanstanden, anordnen, durchführen – so heißen die *Stichworte* für den Kirchenkreisvorstand. Er ist das Exekutivorgan des Kirchenkreises und vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten.

Der Kirchenkreisvorstand hat *insbesondere* folgende Aufgaben (Artikel 34):

- a) er bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus;
- b) er bringt den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
- c) er berichtet der Kirchenkreissynode regelmäßig über seine Tätigkeit und über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens;
- d) er berät die Pröpstin bzw. den Propst;
- e) er führt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises.

Der Kirchenkreisvorstand ist für die *Genehmigung* von bestimmten Beschlüssen der Kirchenvorstände zuständig. Näheres regelt Art. 35 der Verfassung der NEK.

Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das gleiche gilt gegenüber einem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes für dessen vorsitzendes Mitglied. Die *Beanstandung* hat aufschiebende Wirkung. Heben die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand ihren Beschluss nicht auf, so entscheidet die Kirchenleitung.

Der Kirchenkreisvorstand überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den *Vorsitz* und den *stellvertretenden Vorsitz*. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises dürfen den *Vorsitz* nicht führen. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes kann an Sitzungen aller kirchlichen Gremien im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören.

Vorsitzender des Lbg. Kirchenkreisvorstandes ist derzeit Propst Peter Godzik, stellvertretende Vorsitzende Frau Pastorin Samone Fabricius.

Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode ist nicht Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

Die Satzung des Kirchenkreises Hzgt. Lauenburg ergänzt folgende *Aufgaben* des Kirchenkreisvorstandes:

- Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Lbg. Kirchenkreisvorstand *Kirchenkreisbeauftragte* berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen. (§ 1 Abs. 4 KK-Satzung)
- In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsorgan führt der Lbg. Kirchenkreisvorstand in den Einrichtungen des Kirchenkreises und in den Kirchengemeinden *Revisions- und Aufsichtsmaßnahmen* durch.

Der Lbg. Kirchenkreisvorstand bedient sich hierbei unter der Leitung des Propsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreisamt sowie externer Honorarkräfte mit Revisionskenntnissen. (§ 4 Abs. 1 und 2 KK-Satzung)

Beauftragte des Kirchenkreises sind derzeit folgende Personen:

Asylbewerber	Pastor Joachim Kurberg, Börnsen
Christlich-islamischer Dialog	Pastor Thomas Heisel, Düneberg
Erwachsenenarbeit	Pastorin Barbara Neubert, Schwarzenbek
Hospiz	Pastor Sven Holtrup, Düneberg
Internet	Pastor Jürgen Hensel, Ratzeburg
Juden und Christen	Pastor Dirk Süssenbach, Sterley
Kindergottesdienst	Pastor Werner John, Breitenfelde
Kirche und Sport	Pastor Hans Mader, Ratzeburg
Kirchenmusik	Frau Andrea Wiese, Wohltorf
Kirchentag	Frau Astrid Thiele-Petersen, Ratzeburg
Konfirmandenarbeit	Pastor Martin Behrens, Ratzeburg
Lektoren und Prädikanten	Pastor Thomas Kretzmann, Mustin
Notfallseelsorge	Pastor Wolfgang Rogge, Ziethen
Öffentlichkeitsarbeit	Pastorin Samone Fabricius, Groß Grönau
Partnerschaftsarbeit im Kotte-Distrikt	Pastor Volker Höppner, Mölln
Plattdütsch in de Kark	Pastor Uwe Baumgarten, Siebenbäumen
Posaunenarbeit	Frau Anne Funke, Krummesse
Religionspädagogische Fortbildung	Pastorin Beate Ehlert, Büchen
Seelsorge an KDV und ZDL	Pastor Thomas Heisel, Düneberg
Sekten und Weltanschauungsfragen	Pastor Florian-Sebastian Ehlert, Hohenhorn
Umweltschutz	Pastor Ulrich Kaufmann, Krummesse
Wirtschaft und Tourismus	Pastor Wolf-Rüdiger Marsen, Mölln

Als *Kirchenkreisrevisor* ist inzwischen Herr Uwe Brunken tätig. Eine Dienstanweisung für die Kirchenkreisrevision wurde am 01. Dezember 2001 erlassen.

4. Der Propst

Über den Dienst der Pröpstinnen und Pröpste ist folgendes grundlegend in der Verfassung der Nordelbischen Kirche geregelt (Artikel 40 und 41):

- *Die Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist.*
- *Die Pröpstinnen und Pröpste dienen in ihren Kirchenkreisen den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie der Pastorenschaft und Mitarbeiterschaft durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Sie wirken bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren mit und führen sie ein. Sie üben die Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren aus.*
- *Der Dienst der Pröpstinnen und Pröpste ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden.*
- *Die Pröpstinnen und Pröpste können an Sitzungen aller kirchlichen Gremien in ihrem Kirchenkreis teilnehmen und sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Pröpstinnen und Pröpste können die Einberufung von Sitzungen der Gremien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises verlangen und in diesen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.*
- *Die Pröpstinnen und Pröpste versammeln die Pastorenschaft sowie die haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterschaft im Gebiet des Kirchenkreises zu theologischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information. Sie sorgen dafür, dass die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.*
- *Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der jeweiligen Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt; dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.*
- *Ein Wahlausschuss der Kirchenkreissynode, dem die Bischöfin bzw. der Bischof des Sprengels angehört, unterbreitet hierzu einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann.*
- *Die Kirchenkreissynode überträgt durch Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit einer Pastorin oder einem Pastor die pröpstliche Stellvertretung.*

Für den Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg wurde eine Kirchenkreispfarrstelle eingerichtet. Er bewohnt ein Pastorat des Kirchenkreises in der Marienstr. 5 in Ratzeburg. Seine Predigtstelle ist die Stadtkirche St. Petri zu Ratzeburg.

5. Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dazu regelt die Verfassung der Nordelbischen Kirche folgendes (Artikel 42):

- *Die Pastorenschaft des Kirchenkreises sowie die von der Bischöfin des Sprengels einer Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren treten unter dem Vorsitz des Propstes regelmäßig zum Konvent der Pastorinnen und Pastoren zusammen.*
- *Die Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bildet den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser überträgt einem seiner Mitglieder durch Wahl den Vorsitz.*

- *Die Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen vor allem der theologischen Arbeit, der Aussprache über Fragen der Arbeitsgebiete und der gegenseitigen Information.*
- *In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können die Konvente an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.*
- *Die Konvente geben sich eine Konventsordnung.*

Der *Konvent* der Pastorinnen und Pastoren hat sich am 7. November 2001 eine Konventsordnung gegeben, die u.a. die Einrichtung von Regionalkonventen in den Regionen Nord, Mitte und Süd vorsieht.

Die *Regionalkonvente* wählen für die Hälfte der Dauer der Wahlperiode der Kirchenkreissynode jeweils eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen/Vertreter, sind zugleich Mitglieder des Ältestenrats.

Der *Ältestenrat* besteht aus vier Konventsmitgliedern: den jeweiligen Vorsitzenden der Regionalkonvente bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen/Vertreter sowie dem Sprecher/der Sprecherin der Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung. Der Ältestenrat ist gemeinsam mit dem Propst und der stellvertretenden Pröpstin für die Themenfindung und die Gestaltung der Konvente verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Konventssitzungen protokolliert werden. Bei der Planung der Konvente ist auf Methodenvielfalt zu achten.

Der Ältestenrat berät und begleitet den Propst in allen Angelegenheiten, die die Pastoren und Pastorinnen des Kirchenkreises betreffen. In Konfliktfällen und bei der Personalentwicklung setzt die Hinzuziehung des Ältestenrats die Zustimmung der Betroffenen voraus.

Falls Pastorinnen oder Pastoren dies wünschen, können Mitglieder des Ältestenrats an der Vermittlung in Konfliktfällen mitwirken.

Der *Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* hat sich am 18. September 1991 eine Ordnung gegeben, die der Überarbeitung entsprechend der novellierten Verfassung und dem neuen Wahlrecht bedarf. Bisherige Vorsitzende war Frau Heide Dreiuicker.

6. Der Konvent der Dienste und Werke

In der nordelbischen Verfassung ist das Zusammenwirken der Dienste und Werke auf folgende Weise geregelt (Artikel 43-45):

- *Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Kirchengemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.*
- *Die Dienste und Werke bedürfen der Anerkennung durch den Kirchenkreisvorstand, soweit sie nicht durch kirchliche Ordnung zustande gekommen sind. Der Kirchenkreisvorstand kann eine von ihm ausgesprochene Anerkennung zurücknehmen. Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes muss die Stellungnahme des Konvents der Dienste und Werke vorliegen.*
- *Die Dienste und Werke im Kirchenkreis bilden den Konvent der Dienste und Werke. Der Kirchenkreisvorstand entsendet eines seiner Mitglieder zu seiner Vertretung mit Stimmrecht in den Konvent.*
- *Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder. Die Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder bleibt unberührt.*

- *Der Konvent wählt Mitglieder der Kirchenkreissynode.*
- *In Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches kann der Konvent an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.*
- *Im Konvent hat jedes dort vertretene Mitglied eine Stimme.*

Dem Konvent der Dienste und Werke im Kirchenkreis Hzgt. Lauenburg gehören derzeit aufgrund von Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes an:

- AG der Diakonie-/Sozialstationen
- AG der Familienbildungsstätten
- AG der Kindertagesstätten
- AG der Kirchenmusik und Posaunenarbeit
- AG der LektorInnen und PrädikantInnen
- AK Mission und Ökumene
- Ansverus-Haus, Aumühle
- Diakonisches Werk
- Ev. Frauenhilfe, Ratzeburg
- Frauenwerk
- Jugendwerk (Jugendpfarramt)
- Lauenburg-Ratzeburgische Bibelgesellschaft e.V., Ratzeburg
- Martin-Luther-Bund im Kirchenkreis Hzgt. Lauenburg
- Patengemeinschaft für hungernde Kinder e.V., Sahms

Die bisherige Vorsitzende des Konvents der Dienste und Werke ist Frau Pastorin Maren Wichern.

7. Lauenburgische Sondertraditionen

In der *Präambel* unserer Kirchenkreissatzung heißt es:

„Aus der Kirchengeschichte im lauenburgischen Land, die durch die ersten Missionare und getauften Christen um das Jahr 1000 begonnen hat, vertrauen die Gemeinden im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg für alle Zeiten der Verheißung des Herrn ihrer Kirche, der zugesagt hat: ‘Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen’ (Matth. 18,20). Gleichzeitig wissen sie sich selbst durch den Tauf- und Missionsbefehl des auferstandenen Christus in die Pflicht genommen: ‘Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende!’ (Matth. 28,19/20). Sie bitten Gott durch Jesus Christus um den Segen, alles Leben in ihrer Mitte im Glauben zu fördern und in seinem ewigen Reich zu vollenden.“

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist mit der Entstehung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) im Jahre 1977 Nachfolger der Landessuperintendentur Lauenburg geworden. Er sieht es im Rahmen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Einführungsgesetzes zur Verfassung vom 12. Juni 1976 als seine Aufgabe an, Kirche Jesu Christi in der Fortführung der Tradition der ehemals selbständigen Lauenburgischen Landeskirche zu sein und diese in den Gemeinden lebendig zu erhalten.

Diese *Tradition* ist entscheidend durch den Bekenntnisstand bestimmt, wie er in der Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 festgelegt worden ist. Durch sie hat auch die Konkordienformel von 1577 im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg Geltung.

Die Lauenburgische Kirchenkreissynode, der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand und der Propst mit Amtssitz an der St. Petri-Kirche zu Ratzeburg wissen sich durch ihre geistlichen und kirchlichen Leitungsaufgaben darin in besonderer Verantwortung.

Zu diesen *Aufgaben* gehören:

1. den lauenburgischen Bekenntnisstand bei der Besetzung der Pfarrstellen und im Pastorenkonvent durch Unterschrift und beim Einführungsgottesdienst vor der Gemeinde verpflichtend zur Kenntnis zu bringen;
2. das Beachten der Kirchenordnung von 1585 in den bis heute gültigen Aussagen;
3. die Assistenz der sieben dienstältesten Pastoren im Kirchenkreis bei der Einführung des Propsten;
4. die eigengeordnete, der Lauenburgischen Kirchenkreissynode verantwortliche Missionsarbeit, zu deren Unterstützung jede lauenburgische Kirchengemeinde, jede Pastorin und jeder Pastor verpflichtet sind;
5. die Lauenburg-Ratzeburgische Bibelgesellschaft;
6. der Martin-Luther-Bund (Lauenburgischer Gotteskasten);
7. die lauenburgischen Kapellengemeinden in Basedow, Fuhlenhagen, Grambek, Salem, Schnakenbek, Schmilau, Schretstaken, Talkau, Tramm und Witzeze in ihrer Eigenständigkeit zu fördern;
8. das Patronatsrecht in der Beziehung zum Kreis Herzogtum Lauenburg durch die Patronatsvertreter in den Kapellen- und Kirchenvorständen, zu den Stadtpatronaten Ratzeburg und Mölln, und in der Beziehung zu den Privatpatronen in Basthorst, Gudow, Gülzow, Kogel und Wotersen zu erhalten;
9. am lauenburgischen Talar als für die nordelbische Kirche anerkannte Amtstracht soweit wie möglich festzuhalten.

Für diese neun *lauenburgischen Sondertraditionen* ist der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg oft genug belächelt worden. Wir halten an ihnen fest, nicht weil wir hoffnungslos rückwärtsgewandt und traditionsgebunden sind. Wir erkennen in unserem Erbe auch zukunftsweisende Aspekte, die wir verteidigen und neu zum Leuchten bringen wollen.

So könnte z.B. das *Patronatsrecht* als früher Vorläufer des Sponsoring verstanden werden. Auch in der Zukunft muss es uns gelingen, wohlhabende Gemeindeglieder zu einem besonderen Engagement in der Haushalterschaft an unseren Gemeinden zu bringen, indem sie bereit sind, finanzielle Mittel, Zeit und Gaben für die Gemeindegliederarbeit zur Verfügung zu stellen.

Nach einem inzwischen schriftlich vorliegenden *Rechtsgutachten* des Nordelbischen Kirchenamtes ist das Patronatsrecht mit dem Inkrafttreten der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1877 verändert worden. Seitdem besteht im allgemeinen nur noch ein Präsentationsrecht bei Pfarrstellenbesetzungen, jedoch kein Einspruchsrecht in Pfarrstellenangelegenheiten mehr. In einigen wenigen Fällen gibt es auch noch das Recht der Berufung in Pfarrstellen; diese Berufung bedarf der bischöflichen Bestätigung. Darüber hinaus steht dem Patron bzw. dem Patronatsvertreter ein Einspruchsrecht in Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde zu. Der Patron bzw. Patronatsvertreter ist nicht Mitglied des Kirchenvorstandes. Er nimmt an den Sitzungen lediglich mit beratender Stimme teil.

Die eigene *Bibelgesellschaft* verweist auf die grundlegende Bedeutung der biblischen Botschaft auch für eine zukünftige Kirche. Gerade in einer Zeit, in der die Kenntnis des Bibelbuches erschreckend nachlässt, wird es zunehmend wichtig sein, durch bibelpädagogische Aktivitäten die Menschen mit dem grundlegenden Schatz ihrer Geschichte und Kultur vertraut zu machen. Dem dient auch das Jahr der Bibel 2003, in dem wir u.a. Gastgeber der Vollversammlung der Deutschen Bibelgesellschaft im Christophorushaus in Bäk bei Ratzeburg sein werden.

Der *Martin-Luther-Bund* (Lauenburgischer Gotteskasten) macht deutlich, dass Verkündigung ohne diakonische Verantwortung für die Geschwister im Glauben und ohne Bereitschaft zum Teilen nicht möglich ist. Er steht stellvertretend für die zahlrei-

chen diakonischen Aktivitäten, die das Leben unserer Kirchengemeinden auch in der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben z.B. im Bereich der Kindergärten und Diakonie-Sozialstationen auszeichnet.

Die eigengeordnete lauenburgische *Missionsarbeit* hält uns in lebendiger Verbindung mit den Erfahrungen junger Kirchen in der ganzen Welt. Missionsarbeit unter den Bedingungen der heutigen Zeit bedeutet gerade nicht „eine Einbahnstraße zur Übermittlung unserer Glaubens- und Wertvorstellungen“, sondern eine partnerschaftliche Verbindung, die im wechselseitigen Geben und Nehmen darauf aus ist, vom anderen zu lernen und im Glauben und in der Liebe zu wachsen.

Die lauenburgische *Kirchenordnung von 1585* ist zwar in einer altertümlichen Sprache verfasst und heute nur noch in moderner Übertragung und mit Erläuterungen zu verstehen. Sie enthält aber Hinweise für das Verhalten von Kirchenvorständen und Pastoren, die auch heute noch beherzigenswert sind. Sie rät zum Frieden und zur Auferbauung untereinander, sie gibt Empfehlungen für eine „übereinstimmende Kirchenleitung“, die wir nicht verachten, sondern uns neu erschließen sollten.

Das *Tedeum* als im Lauenburgischen geltendes Bekenntnis verweist uns darauf, dass der gelebte Glaube und Lobgesang im Gottesdienst (*lex orandi*) die Grundstruktur unseres Glaubens und unserer theologischen Lehre (*lex credendi*) ist. Wir glauben nichts anderes als das, was wir singen, beten und in der Nächstenliebe leben.

Die Menschen, die uns nach unserem Glauben fragen, sollen es spüren und verstehen an dem, was wir von Herzen in der Gemeinschaft bekennen und leben.

Das *Tedeum* macht uns auch deutlich, dass wir angesichts unserer Sünden und Missetaten allein von der Liebe und Barmherzigkeit Gottes leben, so wie Luther es im Großen Katechismus von 1529 einmal ausgedrückt hat:

„Darum ist alles in der Christenheit dazu bestimmt, dass man da täglich durch Wort und Zeichen lauter Vergebung der Sünden hole, um unser Gewissen zu trösten und aufzurichten, solange wir hier leben. So macht es der Heilige Geist, dass, obgleich wir Sünde haben, sie uns doch nicht schaden kann. Denn wir leben in der Christenheit, in der lauter Vergebung der Sünden ist, in dem doppelten Sinn, dass uns Gott vergibt, und dass wir uns untereinander vergeben, tragen und aufhelfen.“

(Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Nr. 747, Gütersloh³1991)

Die neben dem Augsburger Bekenntnis von 1530 im Lauenburgischen geltende *Konkordienformel von 1577* lehrt uns, dass der Glaube nicht ein für allemal in einer bestimmten Formel beschrieben und festgelegt werden kann. Auf dem Hintergrund von Bibel und altkirchlichen Bekenntnissen müssen wir jeweils neu auf die Herausforderungen und Streitfragen der Zeit reagieren und unseren apostolischen Glauben in Gemeinschaft mit den anderen christlichen Geschwistern und im Hören auf sie in der Welt zum Ausdruck bringen.

Kleiderfragen und *Ordnungsfragen* können jeweils neu geregelt werden; sie binden uns nicht für alle Zeiten. Aber im Respekt vor überkommenen Traditionen und in der Anerkennung z.B. der selbständigen Kapellengemeinden im Lauenburgischen Land kommt auch zum Ausdruck, dass wir nur weitergeben, was wir empfangen haben:

„Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachkommen werden's auch nicht sein, sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird's sein, der da sagt: Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Martin Luther).

Anhang: Lauenburgische Kirchenordnung von 1585 – zweiter Teil

X: Von den Kirchen- und Kapellenvorstehern

oder Juraten (= kirchlichen Rechtsvertretern) im ganzen Lande

Damit - nach gebührender Notwendigkeit und Vorsorge - es mit den Kirchen- und Pfarrgütern gehalten wird, wie es dieser Kirchenordnung entspricht, ihnen treulich vorgestanden und die Kirchengebäude in gutem Bauzustand erhalten bleiben und nicht verfallen mögen, so sollen in allen Kirchspiel-Kirchen gewissenhafte Vorsteher und Kirchengeschworene, den Gotteshäusern und Pfarrherren zum Nutzen, wie folgt bestellt werden.

Es sollen in einem jeden Kirchspiel von den sächsischen Männern zwei und - wo aus fremden Gebieten einiger sächsischer Pfarren andere Dörfer und Leute von alters her noch mit einverleibt sind – aus einer jeden solchen fremden Herrschaft an jedem Ort auch einer ihnen zugeordnet werden, damit in allen auftretenden Nöten bei allen Kirchspiel-Leuten am ehesten bestellt und verrichtet werden möge, was sich gebührt.

Solche Kirchengeschworenen aber sollen feine, ehrliche, redliche, unbescholtene, gottesfürchtige Männer sein, die auch ein gutes Leben führen, einen guten Namen haben und nicht Feinde der Prediger sind. Denn sonst wird mit ihnen den Kirchen und Pastoren wenig genützt oder gedient sein, sondern sie werden den Kirchen und Pfarrherren nachteilig sein, ja mehr noch an ihrer eigenen Seele und Seligkeit unwiederbringlichen Schaden nehmen. Und so oft man eines oder mehrerer solcher Kirchengeschworenen bedürfte, soll der Pastor - neben den Patronen der Kirchen und Lehns Männern, auch neben dem Rat und der Obrigkeit in den Städten und anderen Kirchenvätern - sich nach solchen Leuten fleißig umsehen.

Es soll auch auf der Kanzel etliche Male zuvor, ehe man Kirchengeschworene erwählt und bestellt, die Gemeinde zum fleißigen Gebet vermahnt werden, dass Gott der Herr seinen Segen zu der Wahl solcher Leute verleihen wolle, damit sie in ihrem Amt beiden, der Kirche und dem Pastor, treu und tröstlich sein mögen.

Danach soll der Pastor - mit Wissen und Zutun seiner Superintendenten, im Beisein des Patrons oder der Edelleute, auch der Bürgermeister und Ältesten des Rats seines Kirchspiels und der anderen vorigen Vorsteher - einen solchen Mann, wie gemeldet, ernennen und erwählen und daraufhin vor sich bescheiden und das Amt eines Kirchengeschworenen ihm fleißig befehlen, welches abzuschlagen oder sich dessen zu verweigern auch niemandem freistehen soll.

Und alsbald darauf soll der erwählte Kirchenvater einen solchen Eid leisten und sich zu einer fleißigen und getreulichen Verwaltung seines Amtes wie folgt verpflichten.

Eid eines Kirchengeschworenen:

„Ich, N., schwöre und gelobe Gott dem Allmächtigen, dass ich in diesem meinem Amt eines Kirchengeschworenen, zu dem ich jetzt ordentlicherweise erwählt und verordnet bin, treu und fleißig sein wolle, der Kirchen und Pfarrherren Bestes (wolle), sie an dem Ihren unversäumt wissen und befördern und ihren Schaden verhüten (wolle), und in diesem ganzem Amt alles, was dem zugehörig ist, getreulich nach meinem besten Vermögen und Verstand verrichten (wolle), so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Danach soll ihm aus dieser Kirchenordnung vorgelesen werden und ihm berichtet werden, dass sein Amt in folgenden Artikeln vornehmlich bestehe.

Erstens, dass die Kirchgeschworenen in der Kirche jedes Ortes ein Buch oder Register haben und halten sollen, in dem verzeichnet sein sollen alle Siegel und Briefe, die bei der Kirche und Kapelle, auch von Gilden und Brüderschaften, vorhanden sind, und die richtigen Originale (sollen) in einem wohl verschlossenen Ort in der Kirche getreulich beigelegt und verwahrt werden.

Zum andern soll in diesem Kirchenbuch getreulich verzeichnet sein alles, was die Kirche und die Kapellen des Kirchspiels an Ländereien, Wiesen, Hölzungen, Fischeereien, Hofstätten, jährlichen Zinsen und Renten von ausgeliehenen Hauptstühlen, Kalanden, Gilden und Brüderschaften, auch Testamenten, haben und empfangen.

Zum dritten soll auch in demselben Buch aufgeführt und verwahrt werden, was der Pastor an Äckern, Wiesen, Hölzungen, jährlichen Einkommen von den Kirchspiel-Leuten an Geld, Korn und sonstigem zu empfangen habe, auch ein Inventarverzeichnis oder Fundzettel von all dem, was bei dem Pfarrhof und der Kirchendienerwohnung immer wieder an Vieh, Hausgerät, Eigentum, Korn auf dem Boden oder auf den Feldern und dergleichen mehr verbleibt und was dem Pastor von dem vorhin genannten immer gelassen und geliefert werden muss. Jedes Mal bei Amtsantritt soll jeder Pastor den Kirchgeschworenen handschriftlich bestätigen, was er empfangen hat, und die Kirchgeschworenen sollen zusehen, das, was davon etwa verlorengegangen ist, wiederum zu ersetzen.

Zum vierten sollen sie jährlich auch bei den Visitationen beständig Rechnung legen in Gegenwart der verordneten Visitatoren, wie später noch von den Visitationen wird vermeldet werden. Denn so wird das unnötige Saufgelage umgangen, welches ansonsten mit unnützer Geldausgabe verbunden bei ihren Rechnungslegungen bisher zum Nachteil der Kirchen geschehen ist.

Zum fünften sollen sie fleißig bei dem Volk anhalten und schaffen, dass die jährlichen Zinse nicht sich aufhäufen oder rückständig bleiben und zu der Leute Nachteil, Beschwer und der Kirche Schaden sich mehren, sondern jeder Zeit entrichtet und ausgegeben werden und solches alles fleißig zu Buche schreiben lassen. Und (sie sollen) jederzeit dem Pastor seine Gebühr zu rechter Zeit bezahlen. Und wo sie durch ihre Anforderung die Leute zur Bezahlung nicht zu bringen vermöchten, da sollen hiermit unsere Amtsleute und jedes Ortes Erb- und Lehenmann von Uns vollkommenen Befehl und Macht haben auf Ansuchen der Kirchengeschworenen, ohne Verzug mit Pfändungen von den Leuten einzutreiben, was sie zu tun schuldig sind. Wo auch trotz zeitlichen Zugeständnisses, Abhilfe zu schaffen, jemand sich solchen Befehlen verweigern oder das Versäumte in den Wind schlagen würde, da sollen sie in Kraft dieses unseres Mandats schuldig und verpflichtet sein, solches auf der Stelle von dem Ihren zu bezahlen.

Zum sechsten sollen sie ihrem Pastor in allen seinen Nöten und Sachen rätlich, behilflich und förderlich und mitnichten - in einigem, redlichem, christlichem Handel, Ansuchen und Begehrt - widersetzlich noch trotzigt dafür sein.

Zum siebenten, und dann soll - nachdem so viel Klage in der Visitation vorgebracht worden ist, wie den Pastoren durch das Volk unbilligerweise ihre Pfarräcker, Wiesen und Höfe abgepflügt, abgegraben, abgezäunt und merklich geschmälert und ihre Ansaaten gewaltsamerweise zerhauen und verwüstet würden - solches hinfort bei höchster, ernster Strafe gänzlich verboten sein und den Kirchengeschworenen eines jeden Ortes sämtlich hiermit auferlegt und eingebunden sein, sich zu den Patronen der Kirchen, auch ihrem Rat und Obrigkeit zu verfügen und samt ihnen solche Gebrechen zu besichtigen und, wo solcher Schade geschehen, denselben abzuschaffen, die Äcker, Wiesen und anderes nach Landes Gebrauch wiederum zu messen und zu ergänzen, auch den Verbrecher in gebührende Strafe zu nehmen. Und deswegen, damit solches hinfort unterbleiben möge, (sollen sie) jährlich einmal die Kirchen, Kapellen und die Pfarrgüter zu Felde besichtigen. Und hiervon soll in allen Visitationen fleißige Nachforschung und Aufsicht geschehen.

Zum achten sollen sie alle Jahre zweimal, erstlich im Frühling und danach bald nach der Ernte, miteinander die Kirchen, Kapellen, die Pfarrhöfe, Schulen, Glockentürme, auch Küstereigebäude, die Kirhhöfe und Zäune des Pastors und Küsters, fleißig besichtigen und, was schadhaft werden will, rechtzeitig ausbessern, ehe größere Unkosten vonnöten werden, und wo es dazu an Hölzungen mangeln würde, soll ihnen auf ihr Ansuchen von unseren Beamten, auch dem Erb- und Lehensmann jedes Kirchspiels, damit gedient werden.

Zum neunten sollen sie emsig Nachforschungen bei den Alten halten, ob sie etwa erkunden und festmachen könnten, was irgendjemand vor Jahren, wer das auch gewesen sein möge, von den Kirchen, Kapellen, Gilden, Kalanden oder auch Pfarrgütern und Einkommen hat abhanden kommen lassen, damit es wiederum an seinen rechten Ort gewendet werden möge, und (sie sollen) darin niemanden verschonen mit harter Strafe, auch wenn sie hierin vielleicht bei jemandem durch die Finger sehen wollten.

Zum zehnten sollen sie schuldig sein, für den Pastor bei dem Kapellenvolk fleißig dafür zu sorgen, dass sie ihm seine Fron- und gewöhnlichen Dienste, mit Mist und auch Korn einzufahren und den Acker zu pflügen und zu besäen und was sonst noch dazugehört, willig leisten als ihrem lieben getreuen Seelsorger, der auch solches wiederum mit Willigkeit in seinem Amt an ihnen verrichten soll.

Zum elften sollen sie nicht die Macht haben, Liegenschaften, die den Kirchen oder Kapellen gehören, noch Kalands- oder Gilde-Güter ohne des Landesfürsten oder der Patrone Wissen und Willen zu verpfänden noch erblich zu verkaufen, viel weniger ihren Kindern, wenn sie heiraten, ohne Zustimmung des Landesfürsten, auch des Superintendenten und der Kirchen, zu überlassen.

Zum zwölften hat sich bei gehaltener Visitation herausgestellt, dass mit dem auf jährlichen Zins auszuleihenden Kirchengeld wucherische Händel getrieben und die Leute zu hoch damit belastet wurden. Deshalb sollen die Kirchengeschworenen alle ihre ausgeliehenen Gelder und Hauptsummen in der Leute Güter zu erblichen und wiederkäuflichen jährlichen Renten verschreiben und festlegen lassen und solche Verschreibung und Verträge in oben genanntem Kirchenregister verzeichnen lassen und von der Mark jährlich nicht mehr als einen Schilling Zins empfangen.

Zum dreizehnten soll niemand unter ihnen alle Schlüssel zu (sich nehmen) und bei sich alleine haben, viel weniger ohne Beisein der andern Kirchenvorsteher samt den Pastoren zu den Klausuren (= verschlossenen Behältern) oder Kasten gehen und etwas dort besehen oder herausnehmen.

Zum vierzehnten sollen sie alle Sonntage und auf den Feiertagen und den hohen Vierzeiten-Festen die Kollekte von den Leuten unter der Predigt fleißig sammeln, aufschreiben und beilegen und davon bedürftigen Hausarmen und Kranken mit Rat und Wissen des Pastors in Notfällen Almosen geben, und der Pastor soll das Volk von der Kanzel treulich vermahnen, hierzu willig zu sein.

Und letztlich soll gänzlich abgeschafft sein die Versammlung und der Fraß auf den hohen Vierzeiten-Festen, welche der Pastor bisher den Kirchgeschworenen auf solchen Festen hat geben müssen. Damit sie aber dem Pastor desto bereitwilliger beistehen, soll er sie ansonsten zu anderer gelegenen Zeit zu sich einladen und ihnen mit zwei Essen, neben Butter und Käse mit einer Mahlzeit, gütlich tun, doch dass keine Tonne Bier dabei ausgeschenkt oder sonst ein großes Saufen geschehe - bei Strafe beider, des Pastors und der Kirchgeschworenen.

Und dass diesem also in allem nachgefolgt werde, soll der Pastor ihnen solches aus dieser Kirchenordnung vorlesen und sie daran zu bleiben erinnern.